

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 92.

Sonntags, den 13. November,

1858.

Bekanntmachung.

In der ausgegebenen Wahlliste und zwar in dem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche stimmberechtigt und in der Eigenschaft als ansässige wählbar sind, sind nachzutragen:

Der Handelsweber Herr Carl August Schmidt jun. (Nr. 432 des Verzeichnisses II), als neuer Civilbesitzer des Hauses Nr. 203 des Brd.-Cat., mit neuem Brd.-Cat. Nr. 235 des Brd.-Cat., als neuer Civilbesitzer Nr. 235 des Brd.-Cat., der Kattundrucker Herr Carl August Weber, als neuer Civilbesitzer des Hauses Nr. 146 des Brd.-Cat., der Maurergesell Herr Karl Heinrich Ferdinand Wagner, als neuer Civilbesitzer des Hauses Nr. 353 des Brd.-Cat.

Hierüber ist in der gedruckten Wahlliste bei fortlaufender Nr. 256 des Verzeichnisses II. statt:

Karl Gottfried Karl zu lesen: Karl Gottfried Kunze.

Frankenberg, am 12. November 1858.
Wolger, Bürgermeister

Bekanntmachung.

Rach-Maßgabe des Gesetzes vom 9. December 1837 sind für laufenden Jahre die Wahlmaßner und deren Ersatzleute durch die Urwähler zu erneuern.

Nachdem die hierzu erforderlichen Wahllisten ausgesetzt und im Rathause an gewöhnlicher Stelle zu Federmanns Einsicht ausgehängt worden sind, werden hiermit zunächst alle diejenigen, welche Einsprüche wider die Wahllisten zu erheben gedenken, veranlaßt, solche spätestens am Sonn-Tage vor dem nächsteren Wahltermin, also bis mit dem Sonn-Tage des 15. November 1858, mitzubringen, bei deren Verlust zu unserer Kenntnis und Entscheidung zu bringen.

Indem wir hiernächst

den 15. November v. J.

als Wahltermine

festsetzen, werden sämtliche stimmberechtigte Bürger durch Aufgesetztes und geladen, auf den ihnen auszuhändigenden Stimmzetteln neun Namen von den in den Wahllisten verzeichneten Bürgern und zwar

sechs Namen von ansässigen

und drei Namen von utansässigen, aufzuschreiben, sodann an dem vorhermarkten Wahltage von 10 Uhr bis 12 Uhr im Abendglanz mitsamt dem Mittag von 12 Uhr bis 1 Uhr unter Aufsicht eines

und

drei Namen von utansässigen,

wiederzuschreiben, sodann an dem vorhermarkten Wahltage von 10 Uhr bis 12 Uhr im Abendglanz mitsamt dem Mittag von 12 Uhr bis 1 Uhr unter Aufsicht eines